

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0858/2024 (1. Version)

vom: 08.05.2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA den Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, in der vorliegenden Fassung (*siehe Anlagen*), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird hiermit gebilligt. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 65/22 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	28.05.2024			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	03.06.2024			
Stadtrat	1. Version	20.06.2024			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0858/2024 (1. Version)

vom: 08.05.2024

Kurzfassung:

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“, in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Der mit Bekanntmachung am 07.07.2023 in Kraft gesetzte Bebauungsplan wurde mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) unwirksam. Mit Schreiben vom 06.12.2023 teilte der Salzlandkreis mit, dass der Bebauungsplan unter einem beachtlichen Verfahrensfehler leidet (gem. § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Es wurde daraufhin ein ergänzendes Verfahren gemäß § 215 a BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung wurden überarbeitet. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2024 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses sowie die Billigung und den erneuten Offenlagebeschluss des 2. Bebauungsplanentwurfes beschlossen (Beschluss-Nr. 0797/2024).

Der 2. Entwurf (einschl. Umweltprüfung) wurde in der Zeit vom 29. Februar 2024 bis einschließlich 5. April 2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgte mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.02.2024 beteiligt.

Die vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken wurden geprüft und durch Beschluss gegen- und untereinander abgewogen.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt kann als Satzung beschlossen werden. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt in Kraft.

- Ziel der Vorlage

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan

- Lösung

Der Stadtrat fasst den Satzungsbeschluss.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen (In-Kraft-Treten). Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

- Alternativen

-keine-

- finanzielle Auswirkungen

Die Kostentragung ist im Rahmen des Städtebaulichen Vertrags zwischen der Stadt Staßfurt und dem Vorhabenträger geregelt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Lageplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65/22*
- *Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 65/22 in der Satzungsfassung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Stand: Mai 2024)*
- *Begründung des Bebauungsplans Nr. 65/22 (Stand: Mai 2024)*